

Satzung des Blasorchester Salinia Sülze e.V.

§1 – Name, Sitz und Zweck

- 1) Der Name des Vereins lautet **Blasorchester Salinia Sülze e.V.** und hat Sitz und Verwaltung in 29303 Bergen, Ortsteil Sülze.
- 2) Er soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz e.V..
- 3) Das Blasorchester verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Jugendförderung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege des Musikwesens.
- 4) Das Blasorchester Salinia Sülze ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Das Blasorchester Salinia Sülze ist politisch und religiös neutral.

§2 – Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied im Blasorchester Salinia Sülze kann jeder werden, wenn er die bürgerlichen Rechte besitzt.
- 2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 3) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand des Blasorchester Salinia Sülze.
- 4) Das Blasorchester Salinia Sülze besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
- 5) Aktive Mitglieder sind diejenigen, die ein Instrument im Orchester spielen und erlernen, um den Satzungszweck zu erfüllen.
- 6) Wer dem Verein laufend Spenden zuwendet, kann vom Vorstand als förderndes Mitglied (Förderer) anerkannt werden.

§3 – Rechte und Pflichten

- 1) Die Mitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen und Aktivitäten des Blasorchester Salinia Sülze teilzunehmen, soweit die Beschlüsse und Organe des Blasorchester Salinia Sülze nichts anderes bestimmen.
- 2) Die Mitglieder müssen ihren Beitragspflichten bis zum 31. März des Rechnungsjahres nachkommen.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse des Vorstandes zu befolgen und den Interessen des Blasorchester Salinia Sülze zu wahren und bei der Erreichung ihrer Ziele mitzuwirken.

§4 – Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden des Blasorchester Salinia Sülze mit einer Frist von 6 Wochen.
- 2) Ein Vereinsmitglied kann bei wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe können insbesondere Verstöße gegen die Satzung oder vereinsschädigendes Verhalten oder strafbare Vergehen und Verbrechen sein. Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied gestellt werden. Er ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der ihn unverzüglich prüft und entscheidet. Der Antrag ist zu begründen.
- 3) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Mitgliederversammlung, die auf den Ausschluss folgt, ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§5 – Organe des Vereins

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand

§6 – Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung sind zum allgemeinen Geschäftsbetrieb die aktiven Mitglieder stimmberechtigt.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitglieder werden durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Versammlung hierzu schriftlich eingeladen.
- 3) In besonderen Fällen kann eine außerordentliche Versammlung durch den Vorstand einberufen werden. Hierzu sind die aktiven Mitglieder einzuladen.
Bei Bedarf sind die Fördermitglieder zu dieser Versammlung ergänzend einzuladen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass nach der Versammlung für die Dauer von einem Monat im Übungsraum ausgelegt wird. Ebenso wird dieses Protokoll bei der nächsten Versammlung verlesen.
Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§7 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfähige Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet durch Handaufheben statt, außer es wird ein anderes Wahlverfahren beschlossen.
- 2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge, die Änderung der Satzung, die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Auflösung des Blasorchester Salinia Sülze sowie Beschwerden der Mitglieder an den Vorstand.
- 3) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- 4) Der Mitgliederversammlung sind der Jahresabschluss und der Jahresbericht zur Beschlussfassung und Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Sie bestellt 2 Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sind. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

§8 – Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern.
 - a) 1. Vorsitzende(r)
 - b) 2. Vorsitzende(r)
 - c) Kassenwart(in)
 - d) Schriftführer(in)
 - e) Beisitzer(in)Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind und diese den Geschäftsbetrieb aufnehmen.
- 2) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, zu denen innerhalb einer Woche eingeladen wurde. Der Vorstand fasst die Beschlüsse per Stimmenmehrheit.
- 4) Der Vorstand vertritt das Blasorchester Salinia Sülze gerichtlich und außergerichtlich.
- 5) Der Kassenwart ist verantwortlich für das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins. Über die Kontenberechtigung wird im Vorstand eine gesonderte Regelung getroffen.
- 6) Der Kassenwart erstattet der Mitgliederversammlung nach Schluss des Geschäftsjahres einen

- Rechenschaftsbericht.
- 7) Der Vorstand beruft Mitglieder mit besonderen Aufgaben in den erweiterten Vorstand. Dieser wird bei Bedarf zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen.

§10 – Vereinsfinanzierung

- 1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden u.a. beschafft durch:
- Mitgliedsbeiträge
 - Spenden
 - Zuschüsse durch Landkreis, Kommune oder andere Stellen
 - Entgelte durch Auftritte des Vereins
- 2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in einer Vereinsordnung niedergeschrieben.

§11– Satzungsänderung

- 1) Eine Änderung der Satzung ist bei dem Vorstand zu beantragen. Die Genehmigung der Änderung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§12 – Auflösung des Vereins

- 1) Beschlüsse zur Auflösung des Vereins erfordern eine Vier-fünftel-Mehrheit aus der Mitgliederversammlung.
- 2) Bei Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Schützengilde Sülze e.V. von 1744 und an die Lobetalarbeit e.V., Innere Mission, die dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Für die künftige Verwendung des Vereinsvermögens ist die Zustimmung des Finanzamts einzuholen.

§13 – Weitere Regelungen

- 1) Der Vorstand hat die Möglichkeit, benötigte Bestimmungen in gesonderten Vereinbarungen zu regeln. Diese Vereinbarungen werden den Mitgliedern zugänglich gemacht.
- 2) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§14 – Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt mit dem heutigen Tage 20.11.2009 in Kraft.

Sülze, 20.11.2009

Ort, Datum

Richard Ott
Maren Ode
f. W.
Matthias
G. Loh
Carla Behrens
A. Grachev
F. Lindhorst

R. J. Ott
P. F. W.
S. Winterich
OK
M. K.
G. Krone
P. J. W.
R. J. W.

S. Behrens
J. W.
h. J.
Uwe Witschell
Kenneth Penner
Claus Behrens